

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Neustadt a. Rbge.

## Beschluss

### Terminbestimmung

85 K 7/24

27.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 26. März 2025, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwig-Enneccerus-Platz 2, 31535 Neustadt a. Rbge., Saal 214, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Berenbostel Blatt 2706, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 5,24209/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Berenbostel	1	53/53	Hof- und Gebäudefläche, Berenbosteler Str. 3, 5	1.837

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung - Erdgeschoß links -, Loggia und Kellerraum (Aufteilungsplan Nr. 1 Haus A)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 120.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zi-Whg im EG links mit Loggia in Garbsen, Berenbosteler Str. 3, Bj. 1973, Wfl. ca. 75 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Herrmann  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Neustadt a. Rbge., 04.02.2025

Willging, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle